



**Mehrarbeit – Teilzeit – Beamte**  
**Vorlage an den Europäischen Gerichtshof**

**2006.66**

Mit Beschluss vom 11.05.2006 – 2 C 8.05 – hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein Revisionsverfahren zu der Thematik des Anspruchs auf anteilige Besoldung von Mehrarbeit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin aus Berlin ausgesetzt, um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) einzuholen. Dem EuGH hat es hierzu folgende Frage vorgelegt:

*„Steht Art. 141 EG einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Vergütung für eine über die reguläre Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit sowohl bei vollzeitbeschäftigten als auch bei teilzeitbeschäftigten Beamten in derselben Höhe gezahlt wird, die niedriger ist als die anteilige Besoldung, die bei vollzeitbeschäftigten Beamten auf einen gleichlangen Teil ihrer regulären Arbeitszeit entfällt, wenn überwiegend Frauen teilzeitbeschäftigt sind?“*

Dem Verfahren vor dem BVerwG liegt ein erfolgreiches erstinstanzliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin (7 A 192.01) zugrunde. Das VG hat ausgeführt:

*Ein Anspruch der Klägerin auf Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung entsprechend ihrer Besoldungsgruppe A 13 BBesO ergebe sich unmittelbar aus Art. 141 Abs. 1 EG i.V.m. Art. 1 der Richtlinie 75/117 EG. Knüpfte der Besoldungsgesetzgeber, wie bei Teilzeitbeschäftigten durch § 6 BBesG geschehen, die Besoldung abweichend vom Grundsatz der beamtenrechtlichen Alimentation an die Arbeitszeit, müsse die Mehrarbeit der Teilzeitbeschäftigten als weitere Arbeitszeit gewertet werden, sodass der Teilzeitbeschäftigte dafür den Betrag erhalten müsse, der bei einem Vollzeitbeschäftigten auf den entsprechenden Teil seiner regulären Arbeitszeit entfalle.*

In die gleiche Richtung geht auch eine Entscheidung in NRW. Mit Urteil vom 12.07.2006 – 3 K 8852/04 – gibt das Verwaltungsgericht (VG) Köln der mit dem Rechtsschutz der GEW NRW unterstützten Klage einer teilzeitbeschäftigten Beamtin auf Besoldung von Mehrarbeit statt. Das Gericht begründet hier zutreffend den Anspruch der Klägerin auf anteilige Besoldung auch bereits mit der ersten Stunde zusätzlichen Unterrichts an und es kommt nicht darauf an, ob die zusätzlichen Arbeitsstunden die 3-Stunden-Grenze in §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 2 Nr. 1 MArbV überschreiten (vgl. MID 2006.61).

Mit dem Rechtsschutz der GEW NRW ist bereits das Urteil des EuGH vom 27. Mai 2004 – C-285/02 – herbeigeführt worden, mit dem der EuGH festgestellt hat, dass die Regelung über die Vergütung von Mehrarbeit nach § 78 a LBG NW unter bestimmten Voraussetzungen gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. In diesem Verfahren ging es allerdings im wesentlichen nur um die sog. 3-Stunden-Grenze (s.o.). Der EuGH kommt hier unter Berücksichtigung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (Art. 141 EG und Art. 1 der Richtlinie 75/117/EWG) zu dem Ergebnis, dass die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte gegenüber vollzeitbeschäftigten Lehrkräften in Bezug auf die Vergütung für die zusätzlichen Unterrichtsstunden ungleich behandelt werden.

Bislang ist die von dem Rechtsschutz der GEW NRW herbeigeführte positive Rechtsprechung zur Bezahlung von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten vom Land NRW nicht umgesetzt worden, sondern es wird versucht, eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Aufgrund des aktuellen Vorlagebeschlusses des BVerwG vom 11.05.2006 dürfte nun mit einer Entscheidung des EuGH zu rechnen sein, die auch für die Länder abschließend sein dürfte. Es empfiehlt sich nun, die Ansprüche auf zeitanteilige Besoldung ab der 1. Stunde Mehrarbeit schriftlich geltend zu machen und unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des BVerwG vom 11.05.2006 das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Ein entsprechendes Musterantragsschreiben steht den GEW-Mitgliedern unter [www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de) (Recht & Gesetz/Beamtenrecht/Besoldung) zur Verfügung.